

Abwasserleitungen aus Asbestzement

Neues emissionsarmes Verfahren anerkannt



Das Inliner-Verfahren* wurde im Mai 2024 vom Institut für Arbeitsschutz (IFA) für die Instandhaltung erdverlegter Leitungen aus Asbestzement anerkannt und als emissionsarmes Verfahren BT61 gemäß Nr. 2.9 TRGS 519 veröffentlicht. Damit können Kanalsanierungsmaßnahmen bei Gewerbeaufsichten ohne eine zusätzliche Genehmigung im Einzelfall oder begleitende Messungen mit Nennung des Verfahrens angezeigt werden.

*Technischer Begriff: Vor Ort härtendes Schlauchlining

Rechtliche Grundlagen

GefStoffV Anhang II (zu § 16 Absatz 2):

- Arbeiten an Erzeugnissen aus Asbest sind verboten.
- Ausnahmen sind unter anderem Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten.
- Bei Abtrag der Oberfläche gelten die Ausnahmen nur, wenn ein anerkanntes emissionsarmes Verfahren verwendet wird.

Regelungen zur Umsetzung der Verordnung enthält die Technische Regel Gefahrstoffe 519 (TRGS 519), Nr. 15 „Besondere Regelungen für Tätigkeiten mit geringer Exposition nach Nummer 2.8“.

Sanierung? Instandhaltung?

Hinweis zur Verwendung von Begriffen

Der Begriff **Sanierung** wird in der Gefahrstoffverordnung anders definiert als z. B. in der DIN EN 15885 zur Kanalsanierung. Dies kann bei der Anmeldung bei der Gewerbeaufsicht zu Missverständnissen führen. Bitte verwenden Sie in der Kommunikation mit Aufsichtsbehörden den Begriff **Instandhaltung**, wenn es um Arbeiten zur Inspektion, Reinigung und Renovierung von Abwasserleitungen geht.

Ausschreibung und Planung

Die zur Anerkennung gehörende Verfahrensbeschreibung zeigt alle erforderlichen Geräte, Vorsichtsmaßnahmen und Schritte, die durch das ausführende Unternehmen einzuhalten sind. Grundlage ist die Technische Regel Gefahrstoffe (TRGS 519), die Arbeiten an Produkten aus Asbest regelt. Weitere Voraussetzungen sind:

- Benennung einer sachkundigen verantwortlichen Person nach TRGS 519 Nr. 5.1.
- Beaufsichtigung der Arbeiten durch eine sachkundige und weisungsbefugte Person nach TRGS 519 Nr. 5.2.
- Unternehmensbezogene Anzeige (TRGS 519, Anlage 1.1) spätestens sieben Tage vor Beginn der Arbeiten gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV/TRGS 519 Nr. 3.2 an die zuständige Behörde und den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Die unternehmensbezogene Anzeige ist am Sitz des Unternehmens einzureichen und bei einem Wechsel der sachkundigen Person, spätestens nach sechs Jahren, erneut vorzunehmen.
- Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung und eines Arbeitsplans nach TRGS 519 Nr. 4. (Anlage 1.4)
- Erstellen einer schriftlichen Betriebsanweisung sowie Unterweisung der Beschäftigten nach TRGS 519 Nr. 11. (Anlage 1.6)
- Arbeitsausführung durch in das Arbeitsverfahren eingewiesenes Fachpersonal (drei bis acht Personen) nach TRGS 519 Nr. 5.3.

Informationen

Sie erhalten dieses Dokument sowie alle Links zu Formularen, Grundlagen und aktuellen Informationen auf unserer Internetseite:
www.rsv-ev.de/az2024



Stand 07/2024